

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hückelhoven vom 8. November 2001

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 41 Abs. 2 Nr. 1 - 8 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.12.1998 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistung der Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hückelhoven erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 FSHG Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- 2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- 3) Des Weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenersatz

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Stadt Hückelhoven verlangt Ersatz nach § 41 Abs. 2 FSHG der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten sowie der Kosten der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1976 (BGBl. I S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von dem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- 3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit dem Wiedereintreffen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jede begonnene Zeiteinheit voll zu entrichten.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- 1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- 3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

13.05.1980 (GV NRW S. 510), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

- 4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung

- 1) Die Stadt Hückelhoven haftet nicht für Sachbeschädigung, die die Feuerwehr zur Durchführung der Leistungen nach dieser Satzung für erforderlich halten durfte. Der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenschuldner hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- 2) Die Haftung für sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist der Schaden einem Dritten entstanden, so hat der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am 01.01.2002 in Kraft.

Tarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hückelhoven vom 01.01.2002

1. Personalgebühren

Feuerwehrmann je angefangene Std.	29,00 €
Brandsicherheitswachen je Feuerwehrmann je angefangene Std.	5,00 €

2. Gestellung von Fahrzeugen, Sonderanhängern

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 je angefangene Std.	66,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 je angefangene Std.	54,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 je angefangene Std.	67,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF je angefangene Std.	24,00 €
Rüstwagen RW 2 je angefangene Std.	98,00 €
Drehleiter DLK 23/12 je angefangene Std.	163,00 €
Einsatzleitwagen ELW je angefangene Std.	25,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GWG je angefangene Std.	52,00 €
Gerätewagen Meßtechnik GW Meß je angefangene Std.	48,00 €
Pulverlöschanhänger je angefangene Std.	11,00 €
Schaum/Wasserwerfer je angefangene Std.	12,00 €